

RS UVS Kärnten 2004/03/31 KUVS-1748/6/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.03.2004

Rechtssatz

Der Schutz der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist von der Gewerbebehörde von Amts wegen wahrzunehmen. Nachbarn einer Betriebsanlage sind nicht berechtigt, den Schutz dieser Interessen geltend zu machen. § 74 Abs. 2 Z 4 GewO 1994 räumt den Nachbarn bezüglich eines erhöhten Verkehrsaufkommens keine Stellung ein, deren Beeinträchtigung von ihnen als Verletzung ihrer subjektiven öffentlichen Rechte geltend gemacht werden könnte (VwGH vom 12.12.2001, Zahl: 2001/04/0189).

Schlagworte

Gewerbebewilligung, Parteistellung, Sicherheit, Leichtigkeit, Flüssigkeit des Verkehrs, amtswegige Wahrnehmung, Interessenschutz , Nachbar, subjektive Rechte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at